

Christoph Schalast Jörg Keibel (Hg.)

# NPL Jahrbuch 2013/2014

Problemkredite – Outsourcing – Kredittransaktionen

Banking & Finance aktuell | Band 50



Frankfurt School  
Verlag

Christoph Schalast Jörg Keibel (Hg.)

# NPL Jahrbuch 2013/2014

Problemkredite - Outsourcing - Kredittransaktionen



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.frankfurt-school-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Konvertierung in ePub: mediaTEXT Jena GmbH

ISBN 978-3-95647-010-3 (Print)

ISBN 978-3-95647-011-0 (PDF)

ISBN 978-3-95647-012-7 (ePub)

ISBN 978-3-95647-013-4 (Mobi)

1. Auflage 2014 © Frankfurt School Verlag GmbH,  
Sonnemannstraße 9-11, 60314 Frankfurt am Main

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Die Zukunft der Verbraucherinsolvenz  
*Stefanie Semmelbeck*

Effekte der Non-Performing-Loan-Bearbeitung in der  
Banksteuerung  
*Lars Löffelholz*

Erfolgreiche Zahlungsaktivierung in einem unbesicherten  
NPL Portfolio  
*Georg Kountourakis*

Die Ausgestaltung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen  
für Kreditinstitute  
*Simon G. Grieser*

Auswirkungen eines Due Diligence Verfahrens auf  
Financial and Non Financial Covenants  
*Jörg Keibel*

Bankenunion und Bad Banks  
*Christoph Schalast*

Outsourcingvertrag

Autorenverzeichnis

Agenda NPL Forum 2013, 15. Mai 2013

## **Vorwort**

Die Finanzkrise – und kein Ende in Sicht. So könnte das Resümee des aktuellen NPL Forums lauten. Das Mitglied des Sachverständigenrats Prof. Bofinger versuchte sich als Ingenieur, kam aber nur zu der Schlussfeststellung, dass trotz „Super Mario“ als Euroretter noch kein Licht am Ende des Tunnels zu sehen ist, der Tunnelbau vielmehr noch heftig im Gange ist. Dennoch wurde konstatiert, dass die Finanzstabilität in Europa auf dem Weg der Besserung sei. In Deutschland ist dieses angesichts der sehr stabilen konjunkturellen Lage sowieso kein Thema und auch die Bankenkrise und Staatsschuldenkrise spielt sich in anderen europäischen Ländern, vor allem in Südeuropa, ab. Diese Stabilität hat natürlich Auswirkungen auf den NPL Markt. Nicht nur die beiden Abwicklungsanstalten, sondern auch die Großbanken und Landesbanken in Deutschland setzen auf eine sogenannte Haltestrategie, nämlich die kritischen Assets und Kredite lieber auf den eigenen Büchern zu halten und damit selbst an der Wertaufholung zu partizipieren, als diese mit einem Wertabschlag zu verkaufen. Die im letzten Jahr erzielte milliardenschwere Reduktion der Außenstände bei den Abwicklungsanstalten und den Non Core Asset oder Restructuring Units der Großbanken und Landesbanken gibt dieser Haltestrategie Recht.

In den NPL Markt wird allenfalls das sogenannte „Comprehensive Assessment“ der Europäischen Zentralbank neuen Schwung hineinbringen. Mit der sehr detaillierten Definition von nicht mehr bedienten Krediten (Non Performing Loans) und der Überprüfung entsprechender Bilanzansätze durch neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird die Verkaufsbereitschaft der Banken zur Bereinigung der eigenen Bilanzen wieder steigen. Es ist inzwischen aber schon absehbar, dass dieses auch wieder nur die südeuropäischen Banken betreffen wird, wenn man den klassisch deutschen Sektor der Schiffsfinanzierung einmal ausnimmt. Aber der Blick sollte nicht nur nach Südeuropa gehen. Die Credit Agricole hat im Rahmen des NPL Forums sehr deutlich aufgezeigt, dass für europäische Banken zudem Milliardenverluste in den osteuropäischen - und Balkan-Ländern drohen, wobei hier vor allem französische, italienische und österreichische Banken engagiert sind.

Von verschiedenen Banken wurde im Rahmen des NPL Forums berichtet, dass auch hier die Diskussion zwischen einer Inhouse-Bearbeitung und einem Outsourcing ausgefallener Kredite läuft. Zudem findet eine Abwägung statt, ob man auf eigenes Kostenrisiko mehr Mittelrückflüsse aus diesen Forderungen generieren kann als durch einen Forderungsverkauf mit einem Wertabschlag. Allerdings wurde auch festgestellt, dass sich auf Grund der erheblichen Wettbewerbssituation in Deutschland diese Preisabschläge sehr moderat entwickelt haben, da auch die Investoren die sehr stabile Konjunktur in ihre Bewertung einfließen lassen.

Ein zentrales Anliegen des NPL Forums ist es, die aktuellen Entwicklungen im europäischen Raum und im Bereich der Non Performing Loans einem breiten Publikum mitzugeben. Dieses ist mit dem Programm 2013 wiederum sehr gut gelungen. Die unterschiedlichen Themen auf Seiten der Europäischen Union wie der Banken-Stresstest, die Bankenunion oder die Abwicklung maroder Banken werden die Teilnehmer indes noch länger begleiten.

Und deshalb werden wir auch einige der Themen weiterverfolgen, nicht zuletzt auf dem NPL Forum 2014 am 22. Mai 2014, unter anderem mit dem Wirtschaftsweisen Clemens Fuest sowie Michael Heise, Chefvolkswirt der Allianz.

Doch zunächst freuen wir uns, mit dem vorliegenden Jahrbuch wieder einen Überblick über die für die Marktteilnehmer wichtigen Themen des letzten Jahres vorlegen zu können. Die Autoren sind für ihre Beiträge selbst verantwortlich und sie sowie die Herausgeber freuen sich über Anmerkungen, Ergänzungen und Kritik.

Frankfurt am Main, im Mai 2014 Christoph Schalast  
Jörg Keibel

# Die Zukunft der Verbraucherinsolvenz

*Stefanie Semmelbeck*

- 1 Einleitung
- 2 Rahmenbedingungen
- 3 Basisinformationen über das Gesetzgebungsverfahren
- 4 Ziele des Gesetzes
- 5 Wesentliche Änderungen
  - 5.1 Allgemeiner Teil
    - 5.1.1 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens
    - 5.1.2 Ausschluss der Strafbewehrung der Antragspflicht für Vereins- und Stiftungsvorstände
    - 5.1.3 Haftungserweiterung des § 26a InsO i.d.F. v. 1.7.2014
    - 5.1.4 Verzicht auf den Berichtstermin
    - 5.1.5 Berechnungsgrundlage § 63 Abs. 3 InsO i.d.F. v. 19.7.2013
    - 5.1.6 Streichung der Abtretungs„privilegierung“
  - 5.2 Restschuldbefreiungsverfahren §§ 287 bis 303a InsO i.d.F. v. 1.7.2014
    - 5.2.1 Amtswegige Einleitungsentscheidung
    - 5.2.2 Erwerbsobliegenheit mit Beginn der Abtretungsfrist
    - 5.2.3 Wegfall des Motivationsrabatts
    - 5.2.4 Aussetzung der Verteilung
    - 5.2.5 Verfahrensverkürzungen
      - 5.2.5.1 Sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung
      - 5.2.5.2 Erteilung der Restschuldbefreiung nach 3 Jahren
      - 5.2.5.3 Erteilung der Restschuldbefreiung nach 5 Jahren
      - 5.2.5.4 Flexible Entschuldung mittels Insolvenzplan
    - 5.2.6 „Asymmetrische“ Verfahren
    - 5.2.7 Modifikation des Versagungs- und Widerrufsverfahrens
      - 5.2.7.1 Reform der Versagungsgründe
      - 5.2.7.2 Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten
    - 5.2.8 Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen
    - 5.2.9 Erweiterung der Informationsmöglichkeiten der Gläubiger
  - 5.3 Vereinfachtes Insolvenzverfahren

- 5.4 Schutz des Nutzers von Genossenschaftswohnraum
- 6 Wesentliche Nichtänderungen
  - 6.1 Lizenzen
  - 6.2 Obligatorischer aussergerichtlicher Einigungsversuch
  - 6.3 Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren
  - 6.4 Kein Verzicht auf die Rücknahmefiktion
- 7 Inkrafttreten und intertemporales Recht
- 8 Fazit
- Literatur

## 1 Einleitung

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte findet ein über 10 jähriger Reformprozess ein vorläufiges Ende. Das Gesetz läutet eine Neujustierung des Verfahrens zur Erteilung der Restschuldbefreiung ein. Künftig soll durch ein Anreizmodell sowohl dem Schuldner eine Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens ermöglicht wie auch eine Steigerung der Befriedigungsquoten der Gläubiger erreicht werden.

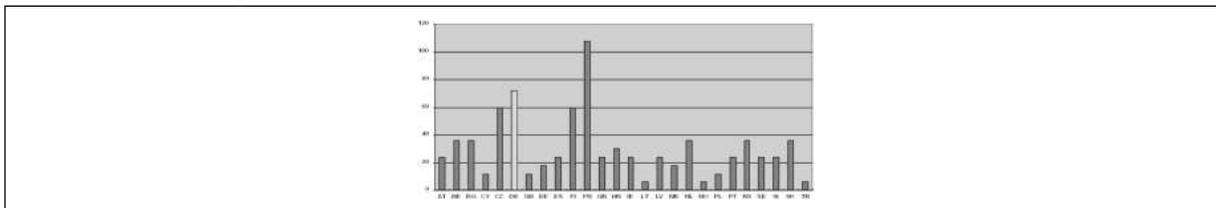
Diese Übersicht soll eine Orientierung und erste Handreichung bei dem Verständnis der Neuregelungen bieten.

## 2 Rahmenbedingungen

Das Gesetz setzt den im Koalitionsvertrag[1] formulierten wirtschaftspolitischen Willen zur der Förderung von Unternehmensgründungen um. Durch eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre soll Unternehmerschuldner ein schneller Neustart ermöglicht werden.

Der Koalitionsvertrag geht hierbei mit der europäischen Initiative zur Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen konform. Diese Initiative geht von der Notwendigkeit einer europaweiten Verkürzung der Entschuldungsfristen, d.h. des Zeitraums zwischen der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens und dem Augenblick, in dem es seine Geschäfte wieder aufnehmen kann, aus. Im Zuge von Untersuchungen wurde festgestellt, dass die maximale Dauer zwischen Beendigung eines Unternehmensinsolvenzverfahrens und Erlangung der Restschuldbefreiung in den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweist.

**Abbildung 1:** Maximale Dauer in Monaten zwischen Beendigung eines Unternehmensinsolvenzverfahrens und Erlangung der Restschuldbefreiung



*Quelle: Studie der EU-KOM GD Unternehmen und Industrie, „Business dynamics: start-ups, business transfers and bankruptcy“ Januar 2011*

Vor diesem Hintergrund wurde von der Europäischen Kommission bereits seit längerem die die Sicherstellung einer raschen zweiten Chance für rechtschaffende Unternehmer gefordert.[2]

Der in dem Koalitionsvertrag formulierte politische Wille war im Rahmen der gesetzgeberischen Konkretisierung insbesondere in den verfassungsrechtlichen Kontext einzubetten. Hierbei war unter anderem zu klären, welche Voraussetzungen für ein „Fast Track-Verfahren“ aufgestellt und welche Schuldnergruppen an diesem Verfahren teilnehmen können sollen.

Zunächst war zu entscheiden, ob und in welcher Form der Schuldner zusätzliche Anforderungen für die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu erfüllen haben soll. Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung stellen eine Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dar, die innerhalb eines gesetzgeberischen Spielraumes dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss.[3] Zum Zwecke der notwendigen Austarierung von Schuldner- und Gläubigerschutz wählte der Gesetzgeber die Einführung eines Anreizsystems in Form der Möglichkeit vorzeitiger Restschuldbefreiung bei Erbringung einer Mindestbefriedigungsquote.

Eine weitere Weichenstellung stellte die Frage dar, welchen Schuldnergruppen die Möglichkeit der Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens also die Einführung eines „Fast Track-Verfahrens“ zu Gute kommen soll. Ausgehend vom Koalitionsvertrag sollte lediglich (Unternehmens-)Gründern eine schnelle „2. Chance“ ermöglicht werden. Von einer derartigen Beschränkung des Verfahrenszuganges wurde im Rahmen der gesetzgeberischen Tätigkeit jedoch alsbald Abstand genommen, da ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 GG durch eine derartige Beschränkung und der damit verbundenen Beschränkung von Verbraucher wie auch Unternehmensgründer auf eine weiterhin geltende sechsjährige Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Neben rein rechtlichen Überlegungen spielten auch sozialökonomische Faktoren eine Rolle. Das Bedürfnis nach einem schnellen Neustart besteht gleichermaßen bei allen natürlichen Personen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Status. Rund die Hälfte der von einer Insolvenz Betroffenen sind nach der bislang einzigen Langzeitstudie zu Verbraucherinsolvenzen[4] „Opfer moderner biografischer Risiken“, die sowohl gescheiterte Selbstständigkeit als auch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung bzw. Trennung umfassen. Die Studie spricht sich infolgedessen für eine schnellere Inklusion dieser Schuldner unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Status aus. Auch aktuell ist bei jedem 4. Schuldner Arbeitslosigkeit der Hauptgrund einer Überschuldungssituation.[5]

Vor diesem Hintergrund wurden alle natürlichen Personen in die wirtschaftslenkende wie auch sozialpolitisch gebotene Maßnahme der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens einbezogen.

### **3 Basisinformationen über das Gesetzgebungsverfahren**

- Referentenentwurf vom 18.01.2012[6]
- Kabinettsbeschluss und Regierungsentwurf vom 18.07.2012[7]
- Stellungnahme des Bundesrats vom 21.09.2012[8]
- Gegenäußerung der Bundesregierung[9]
- 1. Lesung im Bundestag und federführende Überweisung an den Rechtsausschuss am 29.11.2012[10]
- Öffentliche Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 14.01.2013
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages vom 15.05.2013[11]
- 2. und 3. Lesung im Bundestag und Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung am 16.05.2013[12]
- Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen (kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses) vom 24. Mai 2013[13]
- 2. Durchgang im Bundesrat am 07.06.2013[14]
- Verkündung im Bundesgesetzblatt am 18.07.2013[15]

### **4 Ziele des Gesetzes**

Das Reformvorhaben verfolgte drei Hauptziele:[16]

- Für die Schuldner: Eine schnelle 2. Chance;
- Für die Gläubiger: Eine Stärkung der Rechte und eine Massemehrung zwecks optimierter Gläubigerbefriedigung;
- Für alle Beteiligten einschließlich der Gerichte: Ein effektiveres Verfahren durch Umgestaltung des Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren sowie durch eine Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs.

### **5 Wesentliche Änderungen**

Das Gesetz sieht wesentliche Änderungen sowohl in dem allgemeinen Teil (dazu unter 5.1) wie auch in den Vorschriften über das Restschuldbefreiungsverfahren (dazu unter 5.2), den Sonderregeln für das vereinfachte Insolvenzverfahren §§ 312 bis § 314 InsO (dazu unter 5.3), den Vorschriften über die Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters (dazu unter 5.4) sowie im Genossenschaftsgesetz (dazu unter 5.5) vor.

## **5.1 Allgemeiner Teil**

### **5.1.1 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens**

Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und ist die Anzahl der Gläubiger bzw. die Höhe der Verbindlichkeiten gering, gilt gem. § 5 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 der Regelfall des schriftlichen Verfahrens, ohne dass dies gesondert gerichtlich anzuordnen ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind, ist der Grenzwert des § 304 Abs. 2 InsO (weniger als 20 Gläubiger) nicht absolut zu übertragen, sondern kann lediglich als Indiz herangezogen werden, um dem Gericht ausreichend Flexibilität in der Entscheidungsfindung zu ermöglichen.[17] Das Gericht kann anordnen, dass das Verfahren bzw. einzelne Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Es besteht kein Anspruch der Beteiligten auf Durchführung eines mündlichen Verfahrens. Ein Rechtsmittel gegen und damit eine Überprüfung der fakultativen gerichtlichen Anordnung ist nicht vorgesehen.

### **5.1.2 Ausschluss der Strafbewehrung der Antragspflicht für Vereins- und Stiftungsvorstände**

§ 15a Abs. 6 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 normiert eine Ausnahme von der Insolvenzantragspflicht in § 15a Abs. 1 bis 5 InsO für Vereins- und Stiftungsvorstände, soweit diese der Antragspflicht des § 42 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegen. Der Gesetzgeber versteht diese Regelung als Klarstellung. Durch die mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008[18] vollzogene Konzentration der in den gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen verteilten Bestimmungen zur Insolvenzverschleppung in die Insolvenzordnung sollten die für den Verein und die Stiftung geltenden Bestimmungen unberührt bleiben.[19] Die strafbewehrte Antragspflicht des § 15a InsO soll die Gläubiger/den Geschäftsverkehr möglichst vor Vermögensschäden als Folge einer nicht rechtzeitigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens schützen. Dieser Schutz ist bei Vereinen und Stiftungen bereits ausreichend gewährleistet, da die Vorstände von Vereinen und Stiftungen der in § 42 Abs. 2 BGB statuierten Insolvenzantragspflicht unterliegen. Bei § 42 Abs. 2 BGB handelt es sich um eine Außenhaftungsvorschrift. Sie ist von den im Handelsgesellschaftsrecht historisch bedingt gewählten gesellschaftsrechtlichen Innenhaftungsvorschriften (so § 64 GmbHG a.F.) zu unterscheiden, wobei die letzteren nur mit der „Krücke“ des Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB der haftungsrechtlichen Schutzrichtung Rechnung tragen können.

### **5.1.3 Haftungserweiterung des § 26a InsO i.d.F. v. 1.7.2014**

Bislang galt die gesetzliche Alleinhaftung des Schuldners für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Falle der Nichteröffnung des Verfahrens.[20]

Künftig gilt grundsätzlich diese gesetzliche Haftung des Schuldners fort, aber § 26a Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 lässt im Einzelfall eine Aufhebung der Haftung des Schuldners als des Inhabers des der sichergestellten Vermögens durch gerichtliche Entscheidung und Auferlegung auf den antragstellenden Gläubiger zu, wenn letzteren ausnahmsweise ein grobes Antragsverschulden trifft. Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten des Insolvenzrechts Rechnung getragen.[21]

#### 5.1.4 Verzicht auf den Berichtstermin

Während bereits mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.04.2007[22] die ursprünglich nur für das Verbraucherinsolvenzverfahren vorgesehene Möglichkeit, das Insolvenzverfahren oder Teile davon schriftlich abzuwickeln, auch für die Regelinsolvenzverfahren geöffnet wurde, wurde die Verfahrensvereinfachung des Verzichts auf den Berichtstermin in § 312 Abs. 1 Satz 2 InsO nicht auf das Regelinsolvenzverfahren übertragen. Es verblieb bislang für Regelinsolvenzverfahren weiterhin bei dem obligatorischen Berichtstermin in § 29 InsO. Künftig ist sowohl für Regel- als auch für Verbraucherinsolvenzverfahren eine intendierte Ermessensentscheidung des Gerichtes hinsichtlich der Anordnung und Durchführung eines Berichtstermins in § 29 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 vorgesehen. Das Gericht soll regelmäßig auf die Durchführung des Berichtstermins im Gleichlauf mit § 5 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 (s. unter 5.1.1) verzichten, wobei die Obergrenze des § 304 Abs. 2 InsO (weniger als 20 Gläubiger) zwar als Indiz herangezogen, aber nicht absolut auf die intendierte Ermessensentscheidung zu übertragen ist.

#### 5.1.5 Berechnungsgrundlage § 63 Abs. 3 InsO i.d.F. v. 19.7.2013

In zwei Entscheidungen von November 2012 erklärte der Bundesgerichtshof § 11 Abs. 1 S. 4 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) von der Ermächtigungsgrundlage des §§ 65, 63 Abs. 1 S. 2 InsO nicht gedeckt, soweit § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters Gegenstände einbezieht, die mit Aussonderungsrechten (§ 47 InsO) versehen bzw. mit Absonderungsrechten (§§ 49 ff. InsO) wertausschöpfend belastet sind.[23] Damit führt der Bundesgerichtshof den von ihm in den „Wende“-entscheidungen[24] angenommenen Gleichlauf der Vergütungsregelungen des vorläufigen und endgültigen Insolvenzverwalters und die von ihm vertretene Vergütungsstruktur des Überschussprinzips sowie eine enge Vermögensdefinition fort. Der Rechtsprechung der Strukturgleichheit wird mit Einführung von § 63 Abs. 3 InsO vorerst die Grundlage entzogen, da dieser eine eigenständige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in §§ 10 ff. InsVV schafft und neue eigenständige Kriterien für die Bestimmung der Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters aufstellt, in die auch die in § 11 Abs. 1 S. 4 InsVV genannten Gegenstände einzubeziehen sind.[25] Der Vermögensbegriff des § 63 Abs. 3 Satz 2 InsO übernimmt hierbei die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV, dem nach der Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InsVV der Vergütungsbegriff des Aktivvermögens ohne Abzug von Belastungen zugrunde liegt.[26] Diese Neuregelung trat nach Artikel 9 S. 2 des Gesetzes am 19.7.2013 in Kraft.

Diese seit dem 19.7.2013 geltende Neuregelungen des § 63 Abs. 3 InsO und § 11 InsVV sind hierbei nicht von der Neufassung des § 65 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 abhängig. Der Bundesgerichtshof hat in den einschlägigen Entscheidungen vom 15.11.2012 nicht die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Vergütungsverordnung für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters aus § 65 InsO i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO in Frage gestellt. § 65 InsO i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO bleibt daher auch nach Inkrafttreten der Neuregelung in § 63 Abs. 3 InsO i.d.F. v. 19.7.2013 eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der vorwiegend in der InsVV geregelten Einzelheiten des Festsetzungsverfahrens, soweit diese nicht in § 63 Abs. 3 InsO i.d.F. v. 19.03.2013 bereits selbst geregelt sind. Die am 1.07.2014 in Kraft tretende Ergänzung des § 65 InsO dient lediglich der Klarstellung dieser Rechtslage und schreibt diese fort. Ein Gegenschluss lässt sich auch nicht aus dem sofortigen Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 InsO) ziehen. Das Inkrafttreten der wesentlichen Teile des Gesetzes zum 1. Juli 2014 hat den Sinn, der Praxis ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf das neue Recht zu bieten. Dies war bei der rein redaktionellen Klarstellung des § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 InsO i.d.F. v. 19.7.2013 nicht erforderlich.

### **5.1.6 Streichung der Abtretungs„privilegierung“**

Das Gesetz sieht die Streichung von § 114 InsO vor, der nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Durchbrechungswirkung des § 91 InsO als *lex specialis* verdrängt. [27] § 114 InsO ordnet die insolvenzrechtliche (Un-)Wirksamkeit vorinsolvenzlicher Verfügungen über Lohnansprüche zwei Jahre nach dem Ende des Monats der Verfahrenseröffnung und vorinsolvenzlicher Pfändungen einen Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an. Da der Rechtsübergang oder die Begründung des Pfändungspfandrechts das Entstehen der Forderung auf den Einzelbezug voraussetzt [28] soll die zukünftige Wirkung von Verfügungen über fortlaufende Bezüge für die Dauer des Insolvenzverfahrens von dem gesetzlichen Erwerbsverbot des § 91 Abs. 1 InsO und für die Dauer der Wohlverhaltensphase des Restschuldbefreiungsverfahrens von § 287 Abs. 3 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 durchbrochen werden.

## **5.2 Restschuldbefreiungsverfahren §§ 287 bis 303a InsO i.d.F. v. 1.7.2014**

### **5.2.1 Amtswegige Einleitungsentscheidung**

Gem. § 287a InsO i.d.F. v. 1.7.2014 wird eine amtswegige Zulässigkeitsentscheidung des Gerichts über den Antrag auf Restschuldbefreiung dem Restschuldbefreiungsverfahren einleitend vorangestellt. Eine Erteilung bzw. Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren steht der Durchführung eines erneuten Restschuldbefreiungsverfahrens innerhalb bestimmter Sperrfristen [29] künftig entgegen. Insbesondere der bisherigen Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird in diesem Zusammenhang zur Zulässigkeitsvoraussetzung umgestaltet und damit einer amtswegigen Eingangsprüfung unterworfen. Im Falle einer für den Schuldner negativen Prüfung wird dem Schuldner diese mitgeteilt und ihm nach § 287a Abs. 2 Satz 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 zwecks Vermeidung eines für ihn sinnlosen Verfahrens anheim gestellt, Insolvenzwie Restschuldbefreiungsantrag zurückzunehmen.

### **5.2.2 Erwerbsobliegenheit mit Beginn der Abtretungsfrist**

§ 287b InsO i.d.F. v. 1.7.2014 führt eine in Inhalt und Umfang dem § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO entsprechende Erwerbsobliegenheit des Schuldners für das Insolvenzverfahren mit Beginn der in § 287 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 legaldefinierte Abtretungsfrist ein.

### **5.2.3 Wegfall des Motivationsrabatts**

Der im fünften und sechsten Jahr nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens vorgesehene Motivationsrabatt in § 292 Abs. 1 S. 4 InsO entfällt.

### **5.2.4 Aussetzung der Verteilung**

Werden nur geringfügige Beträge an den Treuhänder von dem Schuldner abgeführt, kann dieser zwecks Aufwandsersparnis die jährliche Verteilung nach § 292 Abs. 1 S. 4 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 aussetzen.

### **5.2.5 Verfahrensverkürzungen**

§ 300 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 ist die Kernvorschrift der Reform. Mit ihr wird ein neues, gestuftes Anreizsystem gesetzlich verankert. Künftig stehen den Schuldner eingebettet in ein Anreizsystem vier Möglichkeiten einer Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist gem. § 287 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 und damit eine Verfahrensverkürzung offen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist es, dass mindestens 15% aller Personen, die sich in einem Restschuldbefreiungsverfahren befinden, die Möglichkeit zu eröffnen, vorzeitig Restschuldbefreiung zu erlangen können. [30] Das Anreizsystem wurde in Art. 107 EGIInsO i.d.F. v. 1.7.2014 einer engen Evaluierung bis zum 30.06.2018 unterworfen, die dessen Effektivität untersuchen und – falls notwendig – zu einer gesetzgeberischer Nachsteuerung führen soll:

### 5.2.5.1 Sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung wird sofort erteilt, wenn kein Gläubiger Forderungen anmeldet und die Masseverbindlichkeiten wie auch Verfahrenskosten[31] bzw. alle angemeldeten Forderungen, die Masseverbindlichkeiten und die Verfahrenskosten[32] getilgt sind. Diese aus der Rechtsprechung übernommene und nunmehr gesetzlich verankerte Regelung beruht auf dem Gedanken, dass die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens in diesen Fällen unverhältnismäßig wäre.

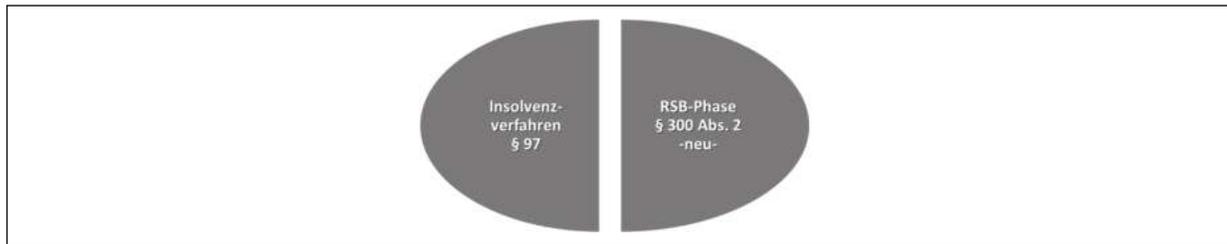
### 5.2.5.2 Erteilung der Restschuldbefreiung nach 3 Jahren

In Adaption einer bereits in dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“[33] vorgeschlagenen Abkürzung der Wohlverhaltensphase bei Erbringung einer (höheren) Befriedigungsquote wird die Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 bereits nach der Hälfte der bislang die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens bestimmenden sechsjährigen Abtretungsfrist gem. § 287 Abs. 2 Satz InsO und somit nach drei Jahren erteilt, wenn der Schuldner innerhalb dieser drei Jahre die Verfahrenskosten zu 100% berichtet und eine Befriedigungsquote von mindestens 35% an den Insolvenzverwalter/Treuhänder in der Wohlverhaltensphase abführt. Der Wortlaut des Gesetzes in § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO i.d.F.v. 1.7.2014 unterscheidet hierbei eindeutig zwischen den Verfahrens- und Massekosten, die bereits innerhalb der drei Jahre bereits berichtet sein müssen, d.h. nach dem Wortlaut des Gesetzes dem Gericht zugeflossen sein müssen, während die Gläubigerforderungen lediglich dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder nach § 313 InsO zur Verfügung gestellt worden sein müssen.[34]

Für die Berechnung der Mindestquote ist auf die im Schlussverzeichnis bzw. auf die als festgestellt geltenden oder nach § 189 InsO zu berücksichtigenden Forderungen abzustellen. Schließlich hat der Schuldner die Erteilung der vorzeitigen Restschuldbefreiung nach § 300 Abs. 1 S. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 zu beantragen, wobei der Antrag auch nach Ablauf der drei Jahre erfolgen kann. Der Schuldner hat bei Antragstellung nach § 300 Abs. 2 S. 3 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 die Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 glaubhaft zu machen. Der Gesetzgeber ließ hierbei offen, ob mit der Neuregelung eine mit den haftungsrechtlichen Konsequenzen des § 60 InsO einhergehende Auskunftspflicht des Insolvenzverwalters gegenüber dem Schuldner zur Sicherung des Gesetzeszwecks eines schnellen „fresh start“ einhergeht.

Bei einem Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensphase nach § 300 Abs. 2 S. 1 und 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 ist der Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung nur zulässig, wenn ihm eine Erklärung des Schuldners über die Herkunft der über die aufgrund der Abtretungserklärung abgeführten Gelder hinausgehenden Zahlungen an den Treuhänder beigefügt ist.[35] Damit soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass der Schuldner eine „geplante“ Insolvenz verfolgt und die Quote aus Vermögen aufbringt, das während des Insolvenzverfahrens verheimlicht oder das vor der Insolvenz auf Dritte übertragen wurde.[36] § 300 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 gilt jedoch nach Vorstellung des Gesetzgebers[37] nicht für einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung während eines laufenden Insolvenzverfahren, da dort eine entsprechende Offenlegung bereits sichergestellt sei. Es sei während des Insolvenzverfahrens Aufgabe des Insolvenzverwalters unter Nutzung der in Umfang und Folgen über den Herkunftsnachweis hinausgehenden (erzwingbare) Auskunftspflicht des § 97 InsO, die Herkunft der Mittel zu erfragen. Dies bezieht sich auch auf die Herkunft von Drittmitteln. Vom Schuldner aktivierte entgeltliche oder unentgeltliche Direktzahlungen aus Drittmitteln können nicht anders behandelt werden, als wenn dieses Geld zunächst in die Insolvenzmasse geflossen wäre und anschließend zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet worden.[38]

**Abbildung 2:** Rechtsgrundlage für Herkunftsnachweis während des Insolvenzverfahrens und während der Wohlverhaltensphase



Quelle: Semmelbeck (2013)

### 5.2.5.3 Erteilung der Restschuldbefreiung nach 5 Jahren

Die Restschuldbefreiung wird in einer weiteren Stufe nach 5 Jahren erteilt, wenn der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums die Verfahrenskosten begleicht. Auch hier hat der Schuldner die Erteilung der vorzeitigen Restschuldbefreiung nach § 300 Abs. 1 S. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 zu beantragen, wobei der Antrag auch nach Ablauf der fünf Jahre erfolgen kann, und gem. § 300 Abs. 2 S. 3 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 die Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 glaubhaft zu machen.

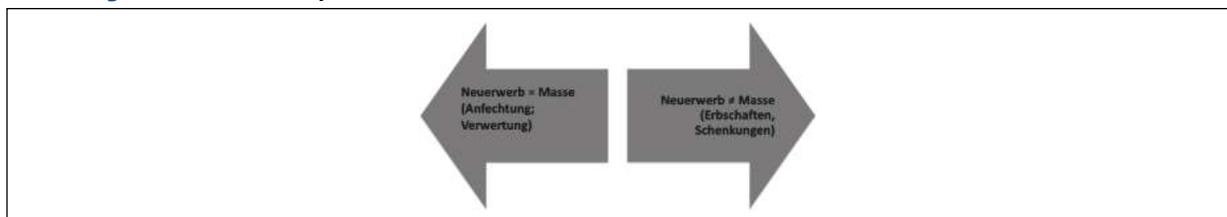
### 5.2.5.4 Flexible Entschuldung mittels Insolvenzplan

Künftig ist mit ersatzloser Streichung des § 312 Abs. 2 Alt. 1 InsO das Insolvenzplanverfahren gem. §§ 217 ff. InsO auch in Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig. In Durchbrechung des ansonsten im intertemporalen Insolvenzrecht anzufindenden Stichtagsprinzips wird es gem. Art. 103h S. 2 EGIInsO i.d.F. v. 1.7.2014 ausnahmsweise auf bei Inkrafttreten laufende Verfahren ebenfalls für anwendbar erklärt. Zuständig ist der Richter gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) für alle ab dem 1.1.2013 beantragte Verfahren.[39]

### 5.2.6 „Asymmetrische“ Verfahren

§ 300a InsO i.d.F. v. 1.7.2014 übernimmt und erweitert die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs[40] hinsichtlich der Frage des Umganges mit Neuerwerb in Fällen des Ablaufs der Abtretungsfrist bei noch laufenden Insolvenzverfahren (sog. „asymmetrische Verfahren“). Künftig wird Neuerwerb nach Ablauf der Abtretungsfrist bzw. Vorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr von dem Insolvenzbeschluss erfasst, soweit er nicht im Wesentlichen auf Tätigkeiten des Insolvenzverwalters beruht:

**Abbildung 3:** Neuerwerb in asymmetrischen Verfahren



Quelle: Semmelbeck (2013)

Da der Neuerwerb nicht mehr dem Insolvenzbeschlagn unterliegt, sieht § 300a Absatz 2 Satz 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 vor, dass auch die Vollstreckungsbeschränkungen des § 89 InsO nicht mehr greifen. Sowohl Neugläubiger als auch die Insolvenzgläubiger mit den nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen sollen in das insolvenzfreie Vermögen und somit auch in den Neuerwerb vollstrecken können.[41] Es stellt sich hierbei die Frage, ob dem Insolvenzgläubiger für die nunmehr zulässige Einzelvollstreckung während des Insolvenzverfahrens sein ursprünglicher Titel zur Verfügung steht oder ihm alternativ in teleologischer Reduktion des § 201 Abs. 2 S. 3 InsO ein vollstreckbarer Tabellenauszug zu erteilen ist. Da die Rechtsprechung von einer Aufzehrung des bisherigen Titels (erst) durch den Tabellenauszug ausgeht[42] wird diese die Vollstreckung durch den ursprünglichen Vollstreckungstitel legitimieren. Zumindest in den Fällen der §§ 41 ff. InsO dürfte jedoch von einer Forderungsumwandlung bereits mit Anmeldung auszugehen und damit dem ursprünglichen Titel die Vollstreckungsgegenklage bzw. die Vollstreckungserinnerung entgegenzuhalten sein.[43]

## **5.2.7 Modifikation des Versagungs- und Widerrufsverfahrens**

### **5.2.7.1 Reform der Versagungsgründe**

Ein Versagungsantrag nach § 290 InsO ist gem. § 290 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 01.7.2014 jederzeit schriftlich möglich. Es ergeht jedoch nur eine gesammelte gerichtliche Entscheidung über die Versagungsanträge nach dem Schlusstermin. Das Versagungsverfahren steht, wie bereits in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt[44], nur Insolvenzgläubigern offen, die ihre Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet haben. Die Versagungsgründe des § 290 InsO werden reformiert. Es werden nicht nur eine an § 32 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes angelehnte Erheblichkeitsschwelle in §§ 290 (297, 279a) InsO i.d.F. v. 1.7.2014 aufgenommen und die neu eingeführte Erwerbsobliegenheit in § 287b InsO i.d.F. v. 1.7.2014 mit einem entsprechenden Versagungsgrund in § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 flankiert, sondern auch die „Sperrfristenrechtsprechung“ des BGH teilweise in das Gesetz inkorporiert und die in §§ 290 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 InsO geltenden Fristen den Fristen in § 287a Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 angeglichen.

Mit § 297a InsO i.d.F. v. 1.7.2014 wird der zeitliche Anwendungsbereich des § 290 InsO erweitert. Künftig ist dieser nicht mehr durch den Schlusstermin präkludiert, sondern der Insolvenzgläubiger kann ein Versagungsverfahren nach § 290 Abs. 1 InsO auch nach Schlusstermin einleiten, wenn ihm der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 InsO nach dem Schlusstermin bekannt wird und er sich binnen 6 Monaten nach Bekanntwerden darauf beruft. Die nachträgliche Beantragung der Versagung nach § 297a InsO ist ausgeschlossen, sofern dem Schuldner bereits Restschuldbefreiung zwischenzeitlich erteilt worden ist. Der Vertrauensschutz des Schuldners in die erteilte Restschuldbefreiung kann nur im Wege und unter den Voraussetzungen eines Widerrufs der Restschuldbefreiung nach § 303 InsO i.d.F. v. 1.7.2014 durchbrochen werden.

### **5.2.7.2 Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten**

Die Widerrufsmöglichkeit wegen einer Insolvenzstraftat wird ausgedehnt (§ 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014). Künftig ist auch die Möglichkeit des Widerrufs bei Informationspflichtverletzungen nach § 97 InsO im Falle einer Erteilung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenzverfahren vorgesehen (§ 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO i.d.F. v. 1.7.2014).

### **5.2.8 Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen**

Die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen des § 302 InsO werden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen um Steuer- und Unterhaltsforderungen erweitert, sofern der jeweilige Gläubiger sich bei Anmeldung auf diese Rechtsgründe beruft §§ 302 Nr. 1, 174 Abs. 2 InsO i.d.F. v. 1.7.2014. Unterhaltsansprüche werden künftig von der Restschuldbefreiung ebenfalls ausgenommen, wenn der Unterhalt vorsätzlich und pflichtwidrig nicht geleistet wurde und es sich um gesetzliche Unterhaltsschulden handelt. Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis unterfallen ebenfalls nicht der Restschuldbefreiung, sofern sie im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung stehen und eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Steuerstraftat erfolgt, wobei der Zeitpunkt der Verurteilung auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung liegen kann.[45] Mit der Ausnahme der Steuerforderungen in den Regierungsentwurf erfüllte die Bundesregierung hierbei ihre im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) dem Bundesrat gegebene Zusage. [46]

### **5.2.9 Erweiterung der Informationsmöglichkeiten der Gläubiger**

§ 303a InsO i.d.F. v. 1.7.2014 hält künftig neue Informationsmöglichkeiten für die Gläubiger bereit. Sowohl die Versagung wie auch der Widerruf der Restschuldbefreiung werden zusätzlich im zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) erfasst, wobei dort eine Löschungsfrist gem. § 882e Abs. 1 Satz 1 ZPO von drei Jahre vorgesehen ist. Dies gilt künftig auch für die ebenfalls in das Schuldnerverzeichnis einzutragende Abweisung mangels Masse gem. § 26 InsO.[47] Eine Onlineabfrage für Gläubiger ist unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) für 4,50 €/Datensatz und Anfrage möglich. Eine kostenfreie Abfrage für Schuldner mit PIN ist vorgesehen.

## **5.3 Vereinfachtes Insolvenzverfahren**

Die Sonderregelungen der §§ 312 bis 314 InsO für das vereinfachte Insolvenzverfahren werden teilweise in den allgemeinen Teil der Insolvenzordnung überführt und teilweise ersatzlos aufgehoben:

**Tabelle 1:** Übersicht über die Folgen der Aufhebung der §§ 312 bis 314 InsO

	Insolvenzordnung (InsO) ALT vom 5. Oktober 1994, BGBl I, 2866, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012, BGBl I, 2418	Insolvenzordnung (InsO) NEU vom 5. Oktober 1994, BGBl I, 2866, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013, BGBl I, 2379	Folge der Aufhebung
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	§ 312 Abs. 1 S. 1	§ 9	
<b>Verzicht auf Berichtstermin</b>	§ 312 Abs. 1 S. 2	§ 29 Abs. 2 S. 2	
<b>Erweiterte Rückschlagsperre</b>	§ 312 Abs. 1 S. 3	§ 88 Abs. 2	
<b>Ausschluss Insolvenzplan</b>	§ 312 Abs. 2 Alt. 1	<i>entfällt</i>	Auch in Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein Insolvenzplanverfahren zulässig.
<b>Ausschluss Eigenverwaltung</b>	§ 312 Abs. 2 Alt. 2	§ 270 Abs. 1 S. 3	
<b>Treuhänder</b>	§ 313 Abs. 1	<i>entfällt</i>	Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein Insolvenzverwalter nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 56 ff. InsO zu bestellen.
<b>Einschränkung der Befugnisse des Treuhänders</b>	§ 313 Abs. 2 und 3	<i>entfällt</i>	Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren ist der bestellte Insolvenzverwalter zu Anfechtung und zur Verwertung von Gegenständen, an denen Pfandrechte/Absonderungsrechte bestehen, berechtigt.
<b>Vereinfachte Verteilung</b>	§ 314	<i>entfällt</i>	Die bezweckte Verfahrensvereinfachung wird durch die bereits praktizierte Vereinbarung mit dem Schuldner zwecks Überlassung des Gegenstandes gegen Zahlung des Restwertes ersetzt.

Quelle: Eigene Darstellung

## 5.4 Schutz des Nutzers von Genossenschaftswohnraum

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gläubiger eines Genossenschaftsmitglieds nach § 66 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben mit dem Ziel, den Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 73 GenG) zu realisieren. In der Insolvenz des Mitglieds einer Genossenschaft steht das Kündigungsrecht dem Insolvenzverwalter zu.[48] Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, kann jedoch die Genossenschaft aufgrund ihres Statuts gehalten sein, das Nutzungsverhältnis mit dem ausgeschiedenen Genossen aufzulösen. Die Mieterschutzregelung des § 109 Abs. 1 S. 2 InsO findet auf die Kündigung der Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft keine Anwendung. [49] Der mit der Kündigung der Mitgliedschaft mittelbar verknüpfte Verlust der Wohnung droht jedoch das Verfahrensziel § 1 S. 2 InsO zu gefährden, dem Schuldner durch Erlangung der Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund galt es den Nutzer genossenschaftlichen nach Möglichkeit vor dem drohenden Wohnungsverlust zu schützen, wobei aber die Doppelnatur der Mitgliedschaft zu berücksichtigen war. Die Mitglieder sind ihrer Genossenschaft in einer Doppelfunktion als Kapitalgeber und als Nutzer bzw. Kunde verbunden. Nicht nur die Höhe der Pflichtanteile nach §§ 7 Nr. 1, 7a Abs. 2 GenG steht im Ermessen der Genossenschaft. Wohnungsgenossenschaften können zudem ihren Mitgliedern gem. § 7a Abs. 1 GenG das Recht einräumen, mehr Geschäftsanteile zu erwerben, als nötig ist, um eine genossenschaftliche Wohnung nutzen zu dürfen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gläubiger bzw. Insolvenzverwalter kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Weder sollen die Pflichtanteile dem Zugriff von Gläubiger und Insolvenzverwalter entzogen werden, wenn diese so hoch sind, dass ihre Eigenschaft als Kapitalanlage den Nutzungszweck überlagert, noch können die weiteren Anteile, die für den Wohnungserhalt nicht erforderlich sind, der zwangsweisen Verwertung durch Gläubiger bzw. Insolvenzverwalter vorenthalten werden.[50] § 67c Abs. 1 GenG sieht vor diesem Hintergrund einen Kündigungsausschluss von Gläubiger und Insolvenzverwalter nur dann vor, wenn die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung des Mitglieds ist und das Geschäftsguthaben des Mitglieds höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten oder (alternativ) höchstens 2.000 € beträgt. Es ist hierbei zu beachten, dass die absolute Grenze von 2.000 € die relative Grenze des Vierfachen des monatlichen Nettonutzungsentgelts nicht begrenzt. Beträgt somit ein monatliches Nettonutzungsentgelt eines Schuldners beispielsweise 1.000 € und hält er Pflichtanteile von 3.000 €, so sind letztere dem Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters nach § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG entzogen, da das Vierfache des monatlichen Nettonutzungsentgelts sich auf 4.000 € belaufen würde. § 67c Abs. 2 GenG erklärt die Kündigung der Mitgliedschaft ebenfalls für ausgeschlossen, wenn das Geschäftsguthaben die Grenzen von § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG übersteigt aber durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b GenG auf die über die Pflichtanteile hinausgehenden Anteile zugegriffen werden kann und die gehaltenen Anteile auf die nach Abs. 1 Nr. 2 GenG zulässigen Obergrenzen reduziert werden können. Die Änderung des Genossenschaftsgesetzes trat gem. Artikel 9 S. 2 einen Tag nach Verkündung des Gesetzes und somit am 19. Juli 2013 in Kraft. Die Verschärfung der Kündigungsvoraussetzungen für Gläubiger und Insolvenzverwalter ist auch in laufenden Insolvenzverfahren zu beachten, jedoch nicht bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ausgesprochenen Kündigungen.[51]

## 6 Wesentliche Nichtänderungen

Im Fortschreiten des Gesetzgebungsverfahrens wurden wesentliche Reformvorschläge fallen gelassen:

## **6.1 Lizenzen**

Nachdem bereits der erste Vorstoß einer gesetzgeberischen Regelung der Frage der Behandlung von Lizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers scheiterte<sup>[52]</sup>, war auch der erneute Vorstoß erfolglos. Der noch im Referentenentwurf vorgesehene § 108a wurde nach massiver Kritik der betroffenen Interessensverbände im Regierungsentwurf fallen gelassen. § 108a wurde von Interessensverbänden der Industrie als massive Benachteiligung gegenüber dem geltenden Recht empfunden, wobei jedoch vernachlässigt wurde, dass § 108a nur einschlägig sein sollte, wenn ein Wahlrecht des Verwalters nach § 103 InsO eröffnet ist, welches nach geltender Rechtslage bereits aufgrund des dinglichen Charakters von Exklusivlizenzen und einfachen Lizenzen im Urheberrecht<sup>[53]</sup> und des damit einhergehenden Aussonderungsrechtes (§ 47 InsO) für diese ausgeschieden wäre. Statt § 108a favorisierten die Interessensverbände eine vollständige Insolvenzfestigkeit von Lizenzen ohne Unterscheidung nach der Art der Lizenz.<sup>[54]</sup> Weder die Eröffnung Insolvenzverfahren noch das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO sollten Auswirkungen auf Lizenzen haben. Der in dieser Forderung liegende massive Verstoß gegen Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung und die darin enthaltene nahezu vollständiger Entwertung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters führten zur Ablehnung dieses Vorschlags. Es wurde gänzlich auf eine Regelung verzichtet, der status quo beibehalten und die Streitfrage auch weiterhin der Rechtsprechung zur Klärung überlassen.<sup>[55]</sup>

## **6.2 Obligatorischer aussergerichtlicher Einigungsversuch**

Der noch im Regierungsentwurf vorgesehene Verzicht auf den obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch in aussichtslosen Fällen unter Ersetzung durch eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung wurde ebenfalls fallen gelassen. Ursprünglich war die Einführung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung von dem Bestreben geprägt, den Einigungszwang in den Fällen zu beseitigen, in denen eine Übereinkunft mit den Gläubigern offensichtlich nicht zu erwarten oder wegen ihrer Komplexität nicht durchführbar ist. Der letztlich sinnlose Arbeitsaufwand bei den Gläubigern sollte vermieden und dadurch einer allgemeinen Verweigerungshaltung der Gläubiger gegenüber außergerichtlichen Einigungsversuchen entgegengesteuert werden.<sup>[56]</sup>

Der Verzicht auf diese Neukonzeption des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist unter anderem Konsequenz der in der Sachverständigenanhörung vom 14.01.2013 geübten Kritik an der Missbrauchsanfälligkeit der Aussichtslosigkeitsbescheinigung sowie deren ungesicherter Finanzierung wie auch dem ebenfalls in der Sachverständigenanhörung erteilten Hinweis auf eine fehlende Einsparung von Ressourcen bei den Schuldnerberatungsstellen.<sup>[57]</sup>

## **6.3 Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren**

Es wurde jedoch nicht nur auf Neuregelungen verzichtet, sondern es wurden auch Streichungen wieder rückgängig gemacht. So wurde auf den Verzicht auf das fakultative gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren verzichtet.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ersetzung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren durch Zulassung des Insolvenzplanverfahrens im Verbraucherinsolvenzverfahren griff in der Sachverständigenanhörung am 14.01.2013 die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen an.<sup>[58]</sup> Mehrheitlich wurde insbesondere die Möglichkeit der Überwindung obstruierender Gläubiger als Verhandlungsinstrument im Einigungsverfahren bzw. zumindest im unmittelbaren Anschluss eingefordert. Der Rechtsausschuss des Bundestages trug dieser Forderung Rechnung und empfahl, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO beibehalten.<sup>[59]</sup>

## **6.4 Kein Verzicht auf die Rücknahmefiktion**

Die Abschaffung der Rücknahmefiktion sollte einerseits überzogene Auflageverfügungen der Gerichte verhindern, andererseits einen effektiven Rechtsschutz des Schuldners gewährleisten, da bei einer Rücknahmefiktion ein Rechtsmittel nicht möglich ist.[60] Da der Rechtsausschuss des Bundestages die Gefahr überzogener Auflageverfügungen, denen mit der Einführung eines Rechtsmittels begegnet werden sollte, nicht mehr in gleicher Schärfe wie früher gegeben sah[61] entsprach er der der gerichtlichen Praxis entstammenden Forderung des Bundesrates[62] und der entsprechenden Empfehlung in der Sachverständigenanhörung[63] und empfahl eine Beibehaltung der Rücknahmefiktion.

## **7 Inkrafttreten und intertemporales Recht**

Das Gesetz tritt nach Artikel 9 S. 1 am 1.7.2014 in Kraft. Ausgenommen sind die Neuregelung des §§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 65 Abs. 3 InsO und des § 11 InsVV sowie die Änderungen im GenG. Diese traten nach Artikel 9 S. 2 einen Tag nach der Verkündung des Gesetzes und somit am 19.7.2013 in Kraft.

Wie die bisherigen Änderungen der Insolvenzordnung enthält das Reformgesetz in Art. 103h EGIInsO eine Stichtagsregelung. Ausgenommen von dieser Stichtagsregelung sind jedoch die Insolvenzplanverfahren, die nach Art. 103h S. 2 EGIInsO auch für laufende Verfahren zugelassen sind.

## **8 Fazit**

Ob das Gesetz die mit ihm verbundenen Primärziele erfüllt, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen.

Wie vielen Schuldnern die geschaffenen Voraussetzungen eines neues Anreizsystems im Verbraucherinsolvenzverfahren eine schnelle zweite Chance eröffnen, wird sich erst in einigen Jahren nach Etablierung des Systems zeigen. Hierbei werden die Wirkungen des Wegfalls der Lohnabtretungsprivilegierung und der Zulassung des Insolvenzplansverfahrens ebenfalls eine Rolle spielen.

Die Rechte der Gläubiger werden in verschiedenen Bereichen gestärkt (vereinfachte Antragstellung im Versagungsverfahren, Möglichkeit der nachträglichen Versagung, erweiterte Informationsmöglichkeiten; Privilegierung von Unterhaltsgläubiger und Fiskus durch Ausnahme von der Restschuldbefreiung) und es werden effektive Maßnahmen zu einer Massemehrung getroffen (Streichung von § 114 InsO; Erwerbsobliegenheit mit Beginn der Abtretungsfrist).

Reformteile zur effektiveren Ausgestaltung des Verfahrens (Verzicht auf den obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch und Verzicht auf das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren) wurden zwar fallen gelassen. Es konnte jedoch zumindest eine Modifikation des Restschuldbefreiungsverfahrens unter Einführung einer amtswegigen Eingangsentscheidung unter Konsolidierung der „Sperrfristenrechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs durchgesetzt werden.

Die mit Einführung der Insolvenzordnung begonnene Diskussion der Gestaltung eines Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucher ist mit dem Gesetz zwar nicht abgeschlossen, es wurden aber wesentliche Weichen gestellt. Für die Zukunft wird die im Verbraucherinsolvenzverfahren noch überwiegende nationale Fokussierung europäisiert werden müssen. Hier sind insbesondere auch die europäischen Harmonisierungsbestrebungen nicht aus dem Blick zu verlieren.[64] Mit der Mitteilung „Ein neuer europäischer Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen“ beließ es die Kommission nicht mehr bei einer Aufforderung der Mitgliedstaaten zu einer effektiveren Ausgestaltung der nationalen Entschuldungsverfahren, sondern kündigte in einem weiteren Schritt Konsultationen zur Prüfung der Verkürzung und Angleichung von Entschuldungsfristen an.[65]

## Literatur

Beck, Frank (2013): EU-Kommission gibt Reform des Insolvenzrechts neuen Schub in Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht 2013 S. 250-253.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung für die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister(2005) in Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht 2005, S. 445.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (2012): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen, 16.3.2012.

Frind, Frank (2013): Neue Möglichkeiten zur schnelleren Erlangung der Restschuldbefreiung in Betriebs-Berater 2013, S. 1674-1679.

Kübler/Prütting/Bork Hrsg.), InsO, Kommentar zur Insolvenzordnung, Loseblatt.

Prütting, Hanns; Stichelbrock, Barbara (2002): Ist die Restschuldbefreiung verfassungswidrig?, in: Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht 2002 S. 305-308.

Seegel, Alin (2013): Die Insolvenzfestigkeit von Lizenzen und Lizenzverträgen in Computer und Recht 2012 S. 205-212.

Verlag: SCHUFA-Verbraucherbeirat (2010); Autor: Dr. Götz Lechner Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?: Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Schriftliche Stellungnahmen in der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 14.1.2013.

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände; Richter, Claus (2012): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 12.7.2012, 25.9.2012.

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BT-Drs. 17/11268, Stand 31.10.2012), 12.01.2013.

Heyer, Hans-Ulrich, Prof. Dr. (2013): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Hirte, Heribert, Prof. Dr., LL.M. (2013): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BT-Drucks. 17/11268) für den Deutschen Bundestag - Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Januar 2013.

Semmelbeck, Stefanie (2013): Die Zukunft der Verbraucherinsolvenz – Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte; Vortrag auf der 25. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung des DAV am 7.6.2014 in Essen.

Stephan, Guido, Richter a.D. (2013): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, Drucks. 17/11268, 9.1.2013.

Vallender, Heinz, Prof. Dr. (2013): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, Drucks. 17/11268, 5.1.2013.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.; Brockfeld, Jana (2012): Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, 14.11.2012.